

## **Antrag**

**der Abgeordneten Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,  
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Dauerhafte und angemessene Finanzierung der Schuldnerberatung und  
-prävention sicherstellen**

Hohe Mieten, enorme Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie bringen viele Menschen an ihre finanzielle Belastungsgrenze und auch darüber hinaus. Nach Schätzungen der Creditreform Wirtschaftsforschung lag die Überschuldungsquote in Hamburg in 2023 bei 8,17 Prozent. Zwar ging die Zahl der überschuldeten Haushalte in den letzten Jahren zurück, aber auch nur aufgrund staatlicher Hilfsprogramme und weil viele Verbraucher\*innen, wegen der anhaltenden Krisen, weniger Geld ausgaben. Für die Zukunft wird wieder von einer Zunahme der Überschuldung ausgegangen.<sup>1</sup>

Als überschuldet gilt, wer seine Zahlungsverpflichtungen über einen längeren Zeitraum nicht begleichen kann. Die Gründe dafür können ganz unterschiedlich sein: Jobverlust, Krankheit, Scheidung oder Trennung. Besonders häufig von Überschuldung betroffen sind Menschen mit geringem Einkommen und wenig Spielraum für größere und unerwartete Ausgaben. So ist Einkommensarmut bei jedem Zehnten der Auslöser für eine Verschuldungsspirale. Vor diesem Hintergrund nehmen die Schuldnerberatungsstellen bei der Vermeidung und Bearbeitung von Überschuldungssituationen privater Haushalte eine zentrale Rolle ein. Gleichwohl können sie dieser Aufgabe häufig nicht gerecht werden. Teilweise warten Hamburger\*innen mehr als 100 Tage auf einen Beratungstermin (Drs. 22/14065), andere haben wiederum gar keinen Anspruch auf eine kostenlose Beratung. Studien hierzu haben gezeigt, dass Schuldnerberatungsstellen bestimmte Personengruppen, wie Rentner\*innen, Erwerbstätige und ALG-I-Bezieher\*innen wegen der anfallenden Kosten häufig von der Beratung ausschließen mussten.

Die Finanzierungsstruktur der Schuldner- und Insolvenzberatung ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich ausgestaltet und unterscheidet sich in Art der Förderung (Pauschalfinanzierung, Einzelfallabrechnung oder Mischformen) und Umfang. In Hamburg steht jedem öffentlich geförderten Träger ein jährliches Mittelkontingent zur Verfügung. Die Beratungsstellen rechnen ihre Leistungen direkt mit den Grundsicherungsämtern der Bezirke beziehungsweise mit den Jobcentern ab. Dabei erfolgt die Vergütung einzelfallbezogen über Fallpauschalen. Neben einer Grund- und Abschlusspauschale, gibt es eine Pauschale für die offene und die nachgehende Beratung. Diese Art der Finanzierung hat sich bisher nicht als sonderlich flexibel in Hinblick auf kurzfristige Anpassungen beispielsweise zur Aufstockung der Beratungskapazitäten bei gestiegenen Bedarfen erwiesen. Denn aufgrund der nachgelagerten Einzelfallabrechnung müssten die Beratungsstellen hierfür in finanzielle Vorleistung gehen, die dafür notwendigen Mittel haben sie aber gar nicht. Das heißt: Trotz der politischen Absicht, die Beratungskapazitäten im Rahmen des Corona-Arbeitsmarktprogramms um 20 Prozent auszuweiten, konnte dies durch die Schuldnerberatungsstellen gar nicht umgesetzt werden. Denn die Art der Finanzierung macht eine kurzfristige und befristete Kapazitäts-

---

<sup>1</sup> Vergleiche <https://www.creditreform.de/hamburg/footer/creditreform/presse/shownews/show/schuldneratlas-deutschland-2023>.

ausweitung quasi unmöglich und ist für die Träger mit einem besonders hohen finanziellen Risiko verbunden. Das bayrische Finanzierungsmodell hat sich in der Corona-Pandemie hingegen als krisensicher erwiesen.<sup>2</sup> Bereits 2019 hat Bayern die bisherige Förderung über Fallpauschalen aufgegeben und eine institutionalisierte Förderung eingeführt, also von Fallpauschalen hin zu Stellenpauschalen. Dabei ist die personelle Mindestausstattung der Beratungsstellen mit entsprechenden Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Stellen für die Finanzierung natürlich unabdingbar. Zum Beispiel sollten nur Stellenanteile in die Anerkennung einfließen, die auch tatsächliche Beratungsaufgaben wahrnehmen. Mehr noch: In Bayern ist die Kostenfreiheit einer Beratung für Schuldner\*innen ausdrücklich in § 104 Absatz 3 der Verordnung für die Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vorgesehen.

Die derzeitigen Verträge mit den anerkannten Schuldnerberatungsstellen haben noch eine Laufzeit bis zum 31.07.2025. Die Neuausschreibung der Verträge sollte zum Anlass genommen werden, die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Hamburg auf sichere Füße zu stellen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der eine dauerhafte und angemessene Finanzierung der Schuldnerberatung und -prävention in Hamburg absichert, indem die institutionalisierte Förderung (Stellenpauschalen) der anerkannten Schuldnerberatungsstellen mit der Neuausschreibung eingeführt wird,
2. die finanziellen Mehrbedarfe im Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 aufzunehmen,
3. die Stellenpauschalen jährlich entsprechend eines einschlägigen Lohnindex anzupassen,
4. die Kostenfreiheit der Beratung von Schuldner\*innen durch die Änderung entsprechender Fachanweisungen sicherzustellen,
5. der Bürgerschaft bis zum 30.11.24 über den Stand der Umsetzung zu berichten.

---

<sup>2</sup> Vergleiche <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19976.pdf>.